

Entwurf

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Wasserstraßengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel des Wasserstraßengesetzes erhält die Abkürzung „WaStG“.

2. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Beschaffung, Errichtung, Wartung, Instandhaltung und Entfernung der Schifffahrts- und Fahrwasserzeichen einschließlich Lichter, Zubehör und Anlagenteile;“

3. Im § 2 Abs. 1 Z 9 entfällt der Klammerausdruck.

4. In § 11 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die bisher im Eigentum des Bundes stehenden Schifffahrts- und Fahrwasserzeichen einschließlich Lichter, Zubehör und Anlagenteile gehen in das Eigentum der Gesellschaft über.“

5. In § 18 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „hat an die Gesellschaft“ das Wort „für“ und nach dem Wort „Hydrografie“ die Wortfolge „Kennzeichnung der Wasserstraße,“ eingefügt.

6. Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine vorübergehende Verrechnung noch nicht verbrauchter Mittelzuweisungen des Bundes mit vorläufigen Lastständen des Bundes gegenüber der Gesellschaft, die aus unterschiedlichen Abgeltungen nach Abs. 1 bis 3 stammen, ist zulässig.“

7. Dem § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 1 Z 1a und 9, § 11 Abs. 3a sowie § 18 Abs. 1 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.“